

**I. Einführender Fall: EuGH vom 19. 1. 2010 - C-555/07 „Küçükdeveci“**

Frau Küçükdeveci - damals 28 Jahre jung – klagte gegen die durch ihren Arbeitgeber, die Firma Swedex, am 19. Dezember 2006 ausgesprochene Kündigung. Frau Küçükdeveci war dort seit ihrem 18. Lebensjahr, also insgesamt 10 Jahre, beschäftigt. Der Arbeitgeber berechnete die Kündigungsfrist wegen § 622 Abs. 2 S. 2 BGB nach § 622 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BGB (ein Monat). Die Arbeitnehmerin war der Auffassung, dass § 622 Abs. 2 S. 2 BGB gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstößt, und verlangte, ihre Beschäftigungszeit bei der Firma Swedex vollständig zu berücksichtigen, was zu einer viermonatigen Kündigungsfrist gemäß § 622 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BGB geführt hätte. Das LAG Düsseldorf fragte den EuGH im Kern, ob § 622 Abs. 2 S. 2 BGB gegen das unionsrechtliche Verbot der Altersdiskriminierung verstößt und, falls der EuGH diese Frage bejaht, ob ein innerstaatliches Gericht diese Vorschrift in einem Rechtsstreit unter Privatpersonen unangewendet lassen kann.



1. Frage: Ungleichbehandlung wegen des Alters durch § 622 Abs. 2 S. 2 BGB?

2. Frage: Folge für § 622 Abs. 2 S. 2 BGB?